

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 29

Rubrik: Anzeigen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenz.

Herr H. D. in U.: Herrlichen Dank für ihre offenen Mittheilungen! Sie sollen Punkt für Punkt berücksichtigt werden. — Herr Dr. Z. in R.: Der „Verschuß“ hat sich ausgeglichen, nicht wahr? Haben Sie nichts Erwähnenswerthes aus Ihrem lichtfreundlichen Wirken im Lehrerkreise? Wenn ich Sie so mir denke, so kommen liebe Erinnerungen über mich — gleich Liederklängen von Bergeshöh'n. — Herr Kr. in S.: Aus Ihren wenigen Zeilen spricht der wahre Freund, wie er leibt und lebt. Ich bitte recht sehr, mir öfter, als bisher gescheh'n, die kiedre Rechte brieflich zu bieten. — Herr T. in Tsch.: Betreffend den ersten Punkt, so weiß ich ganz gut, daß die „Schulgelder“ nicht ohne sehr bitteren Beigeschmack sind . . . Dennoch bin ich der Ansicht: sie werden und müssen kommen. Der §. 81 der Verfassung sagt allerdings vom Schulwesen: „Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden“ etc., damit ist aber die besondere Verpflichtung der Eltern zu besondern Opfern für die Schulbildung ihrer Kinder nicht ausgeschlossen. Jener Passus hat vielmehr den Sinn, daß Staat und Gemeinden an den erforderlichen Opfern mitbetheiligt zu sein haben. Wenn übrigens die Schulgelder durch Gemeindebeamte oder die Amtsschaffner bezogen werden, wie es von mir bestimmt vorgeschlagen ist, so fällt für den Lehrer das Gehässige derselben weg. Aus den Kantonen, in denen Schulgelder gesetzlich eingeführt sind, ist keine erhebliche Klage darüber bekannt. Gegentheils — Herr Kantons-Schulinspektor Kettiger in Baselland verwundert sich, daß Bern bei der außerordentlichen Aermlichkeit seiner Lehrerbefoldungen diesen natürlichen Löhnungsfaktor nicht längst schon flüssig gemacht habe. — In Rücksicht des zweiten Punktes sage ich meine Bereitwilligkeit zu, und erwarte mit bezüglichen Vorschlägen die fragliche Arbeit zur Einsicht. —

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: J. J. Vogt in Diesbach bei Thun.

Anzeigen.

Einladung zum Abonnement.

Auf das „Bernische Volksschulblatt“ kann fortwährend abonniert werden. Preis per Halbjahr Fr. 2, per Quartal Fr. 1, franko durch die ganze Schweiz.

Zu erneuter zahlreicher Theilnahme ladet ergebenst ein
Die Redaktion.

Zur Hälfte herabgesetzter Preis!

Bei J. J. Christen in Thun ist à Fr. 1. 30 zu haben:

Deutsche Sprachlehre für Schulen

von Dr. Max Wilh. Gözinger.

6te verbesserte Auflage. Früherer Ladenpreis Fr. 2. 60.

Diese 16 Druckbogen haltende Sprachlehre ist längst als eine der besten und vollständigsten anerkannt und selten wird sich eine Gelegenheit finden, dieselbe zu so billigen Preisen anzukaufen.

Druck von J. J. Christen in Thun.